



**Verein zur Förderung
der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. Radolfzell**

SATZUNG

in der Fassung nach dem Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 08. November 2001

Radolfzell, den 8. November 2001

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. – Radolfzell“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell.
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Radolfzell eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, ZIEL, AUFGABEN

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der Narrizella Ratoldi 1841 e. V.. Darüberhinaus leistet der Verein praktische und organisatorische Hilfestellung in allen die Narrizella Ratoldi 1841 e. V. betreffenden Belangen und trägt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mit.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung heimischer Fasnachtsbräuche, sowie die Zuweisung von Geldmitteln und die Übertragung von Sachwerten an die Narrizella Ratoldi 1841 e. V..
Die Unterstützungsleistungen werden aus Mitgliedsbeiträgen, Sachwerten, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, bestritten.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§3 MITGLIEDSCHAFT UND AUFNAHME

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann auch jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 3.3 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt – auf schriftlichen Antrag – durch den Beschluss de Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 4.1 Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags liegt im Ermessen jedes einzelnen Mitglieds, es darf jedoch einen Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
- 4.2 Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im Januar jeden Jahres fällig.
- 4.4 Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per Lastschrift erhoben.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein.
- 5.2 Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- 5.3 Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§6 ORGANE DES VEREINS

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen.
Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen und zwar schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Alternativ kann die Einladung auch per Inserat in der Tagespresse erfolgen, jedoch mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- 7.3 Die Tagesordnung muss enthalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr,
b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§8 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme vertreten.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Darunter ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt; ebenso ungültige und leere Stimmzettel bei Abstimmung mit Stimmzetteln. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.3 Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderung des Zwecks,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereins.
- 8.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8.5 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen, sofern kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 8.6 Über Anträge kann, mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- 8.7 Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder auf Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 8.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 9.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen:
- nach Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins.
- 9.2 Für die Ladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der § 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§10 DER VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - drei Beisitzern
- Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder jeder einzeln, dann jedoch von einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10.3 Der Vorsitzende lädt den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- 10.5 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 10.6 Vorstandsmitglieder der Narrenzunft Narrizella Ratoldi 1841 e. V. dürfen nicht als Vorstandsmitglieder im Förderverein tätig werden.
- 10.7 Der Präsident und der Zunftmeister der Narrizella Ratoldi 1841 e. V. nehmen an Sitzungen teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 10.8 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.
- 10.9 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 10.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 RECHNUNGSPRÜFER

- 11.1 Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 11.2 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- 11.3 Die Rechnungsprüfer haben, mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 12.1 Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Narrizella Ratoldi 1841 e. V.

§14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 14.1 Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 8. November 2001 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.